

hundert sei, die Bischöfe von Roskilde und Odense mit der Uebermittlung des Palliums an Magnus. Letzterer empfing die Weihe vom Erzbischof von Lund, aber nicht das Pallium, man weiß nicht, aus welchem Grunde; so verblieb er electus consecratus bis zu seinem Tode. 14. Johannes O. Praed. (8. Juli 1290 bis 8. September 1291), vorher Bischof von Åbo, starb in Frankreich auf der Reise zum Papste, von dem er sich das Pallium erbitten wollte. 15. Nils Alleson (Nicolaus Alonis; 17. August 1295 bis 4. Februar 1305, vorher Domdechant) befand sich bei der Curie, als er durch Scrutinium gewählt wurde. Eine Klage auf Ungültigkeit der Wahl wurde vor den Aemder Erzbischof gebracht, welcher den Dompapst excommunicirte und die übrigen Capitularen suspendirte. Das Capitel wandte sich aber an den Papst und bekam Recht. Nils erhielt in Rom Weihe und Pallium, doch unbeschadet der Rechte der Lunder Kirche, quae assertit, se habere jus primatiae in ecclesiam Upsalensem (Dipl. Suec. II, 191). Der Erzbischof war unermüdetlich im Visitiren seines ausgedehnten Sprengels bis in dessen entlegenste Theile. Während bis dahin „noch kein Streit zwischen Krone und Mitra“ entstanden war, wie der Protestant Dr. J. Kruterdahl (Swenska Kyrkans historia II, 2, Lund 1838—1866, 387) sagt, drohte unter Nils ein Conflict mit der weltlichen Macht, welche Geld von der Geistlichkeit zu erpressen suchte. Doch wurde dessen Ausbruch verhindert; wie, ist unbekannt. Bei Nils' Tode war ein vollständig friedliches Verhältniß wiederhergestellt; König Birger stellte 1304 sogar der gesammten Geistlichkeit des Reiches einen Schutz- und Freiheitsbrief aus (Dipl. Suec. II, 407). Es folgte der Bischof von Westerrås 16. Nils Kettilson Hvid (Nicolaus Kaetilli; 22. April 1308 bis 30. Mai [nach Kadel, Hier. cath., Monast. 1898, 536] bzw. 1. Juni 1314 [nach der Inschrift auf seinem noch erhaltenen Grabstein]). Bei den Zwistigkeiten zwischen König Birger und dessen Brüdern, der Herzogen Erich und Waldemar, stand der Erzbischof auf Seiten des Königs, seine Suffragane von Stara und Linköping auf Seiten der Herzoge. Später verglichen sich die Brüder mit einander und der Erzbischof mit den Herzogen. Von ihm wurde ein gewisser Botolf von Vestby, der Christi reale Präsenz im heiligsten Sacramente läugnete, für einen Häretiker erklärt und iudicio curiae saecularis legitimo puniendus überlassen. Ferner sorgte der Erzbischof für Entziehung des Peterspfennigs, verschaffte dem erzbischöflichen Stuhl den sogenannten Dölsopfenning von Norland und ordnete durch Synodalstatut an, daß, wenn jemand den jährlichen Zehnten nicht zahlte, ihm die östliche Communion und eventuelle kirchliche Begräbniß verweigert werden sollte. 17. Olof Björnsson (Olavus Björnsson; 1. September 1314 bis 13. März 1332) bekehrte sich nach der Flucht König Birgers an

der Wahl des dreijährigen Magnus Smel und stand an der Spitze der vormundtschaftlichen Regentschaft. Er wahrte die Rechte und mehrte die Einkünfte der Kirche, war unermüdetlich im Visitiren seines Sprengels und unterhandelte mit Lund super quibusdam juribus primatiae vel quasi, in quorum possessione se fuisse dicit ecclesia Lundensis. 18. Peter Philipsson (Petrus Philippi; 3. October 1332 bis August 1341), vorher Dominicaner-Provinzial, wurde in Rom geweiht und war ein eifriger Kirchenfürst; daß er sich an der Staatsleitung betheiligte, wird nicht berichtet. Unter 19. Heming (Hemmingus Laurentii; 15. November 1342 bis 15. Mai 1351) wurde Schweden von einer Hungersnoth und dem schwarzen Tode heimgesucht. Der nächste Erzbischof 20. Peter (Petrus Tyrgilli; 17. November 1351 bis 18. October 1366), vorher Bischof von Linköping, ein frommer und demüthiger Mann, kam durch päpstliche Provislon auf den Erzstuhl und wurde mit päpstlicher Erlaubniß von zweien seiner Suffragane mit dem Pallium bekleidet. Ihm folgte der Dompapst von Upsala 21. Birger Gregersson (Birgorus Gregorii; 23. Juli 1367 bis 10. März 1383), den der Papst selbst consecrirte. Er war ein gewiegter Theologe und Canonist, fromm und eifrig. Papst Urban V. beauftragte ihn, in Wadstena (s. d. Art.) ein Doppelloster nach der regula Sancti Salvatoris für 60 Nonnen unter einer Abtissin und für 13 Priester, 4 Diaconen und 8 Laienbrüder unter einem Prior zu errichten (vgl. d. Art. Birgittenorden). Ferner verfaßte er ein uns nicht erhaltenes Leben der hl. Birgitta (s. d. Art.) und gab auf Synoden in Telge und Upsala strenge Verordnungen gegen Wucher und Unzucht der Geistlichen. Daß er sich in hervorragender Weise an der Politik betheiligte, ist nicht bekannt. 22. Heinrich (Henricus Caroli; 10. Juni 1384 bis 20. März 1408), vorher Gefährte der hl. Birgitta in Rom, zuletzt Domherr in Upsala, verbot die Anhäufung von Präbenden, that auf Veranlassung der Königin Margaretha Schritte zur Bekehrung der Lappen (s. d. Art. VII, 1430), krönte mit dem Erzbischof von Lund 1397 in Calmar den Adoptivsohn Margarethens, Eric, als Unionskönig und vermachte sein ganzes bedeutendes Vermögen dem Dome in Upsala. — In diesem Zeitabschnitte dienten zur Befreiung der kirchlichen Bedürfnisse der Zehnte von allem Bodenertrag, der Ertrag vom Grundeigenthum der verschiedenen Kirchen, Geldbußen für gewisse Verbrechen, Stolzgebühren, Opfer an den hohen Festtagen und Vermächtnisse. „Könige, Fürsten, höhere und niedere Personen geistlichen und weltlichen Standes schenkten der Kirche und namentlich Upsala größere oder geringere Vermächtnisse. . . Die Geistlichen selbst, die adeligen und reichen Erzbischöfe, Präpste, Archidiaconen u. A. waren gewöhnlich die Freigebigsten. Man spricht oft von dem Gewinne, den diese von ihrem Kirchendienste